

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Mackenrode

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 16. März 2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Mackenrode stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Mackenrode:

- a) ein Fahrzeug Multicar
- b) ein Bagger.

§ 2 Zuständigkeit

Die Nutzung der Fahrzeuge ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

§ 3 Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

§ 4 Besondere Nutzungsbestimmungen

Die Bereitstellung von Fahrzeugen/Geräten kann grundsätzlich nur während der vereinbarten Zeiten erfolgen.

Die genutzten Fahrzeuge/Geräte sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 5 Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuanschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Mackenrode, 16. März 2011


Rosiak
Bürgermeister



Anlage

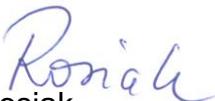
2. Entgeltordnung

- | | | |
|-----|--|------------------|
| (1) | 1. Für die Fahrzeugnutzung (Multicar)
Fahrten im Umkreis bis max. 12 km | 20,00 EUR/Fahrt |
| | 2. Für die Nutzung des Baggers
Nutzungsdauer max. 1 Stunde | 25,00 EUR/Stunde |

Fahrten/Nutzung über die angegebenen Grenzen hinaus ist nicht gestattet.

- (2) Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Mackenrode, 16. März 2011


Rosiak
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Mackenrode wurde am 28. März 2011 vom Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 16. März 2011 in Kraft.